



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels auch im Rahmen eines Caterings.
2. Für sämtliche Leistungen des Hotels gelten ausschliesslich nachfolgende Geschäftsbedingungen. Sie sind sowohl für das Hotel als auch den Veranstalter verbindlich.
3. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Veranstalters vor.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung; Verjährung

1. Buchungen von Veranstaltungen und weiteren Leistungen des Hotels kann der Veranstalter telefonisch, per E-mail, per Fax oder Brief vornehmen. Dabei sind in der Buchungsanfrage insbesondere das Datum, die Dauer (inkl. Anfangs- und Schlusszeiten) und die Art der Veranstaltung, die vom Hotel hinsichtlich dieser Veranstaltung zu überlassenden Räume und zu erbringenden Leistungen sowie die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen werden, anzugeben. Mit der Absendung der schriftlichen Buchungsbestätigung (per E-mail, Fax oder Brief) durch das Hotel an den Veranstalter gilt der Beherbergungs- bzw. Gastaufnahmevertrag als abgeschlossen.
2. Vertragspartner sind das Hotel und der Veranstalter. Dabei gilt als Veranstalter diejenige Person, die die gebuchten Leistungen des Hotels in Anspruch nimmt. Werden die Leistungen nicht durch den Veranstalter selbst, sondern durch einen Dritten gebucht, so ist dies bei der Buchung anzugeben. Eine entsprechende Nutzung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Hotels zulässig. Hat ein Dritter für den Veranstalter Leistungen gebucht, haftet er dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Veranstalter als Solidarschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Beherbergungs- bzw. Gastaufnahmevertrag.

Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Veranstalter gebuchten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise sind in CHF angegeben und schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Anfallende City Tax ist nicht inkludiert.
4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, erhöht werden.

5. Die Preise können vom Hotel ferner geändert werden, wenn der Veranstalter nachträglich Änderungen der gebuchten Personenzahl, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Hotel dem zustimmt.
6. Der Preis für die vom Hotel erbrachten Leistungen wird in der Regel unmittelbar nach Ende des vom Veranstalter in den Räumlichkeiten des Hotels veranstalteten Events in Rechnung gestellt. Das Hotel ist jedoch berechtigt, den Preis für einzelne Leistungen jederzeit schon vorher in Rechnung zu stellen. Zudem kann das Hotel dem Veranstalter die Rechnung auch zu einem späteren Zeitpunkt per Post zuschicken. Wie die Rechnungstellung erfolgt, liegt im freien Ermessen des Hotels. Der Preis für die vom Hotel erbrachten Leistungen ist auf jeden Fall sofort mit Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
7. Bei Zahlungsverzug hat der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% zu bezahlen. Ausserdem ist das Hotel berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.
8. Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit sind diesfalls in der Buchungsbestätigung festzulegen bzw. dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen. Wird die Vorauszahlung bzw. die Sicherheitsleistung bis zum Fälligkeitsdatum nicht geleistet, ist das Hotel nicht mehr an den Vertrag gebunden und zu keinerlei Leistungen verpflichtet.
9. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, den Preis für die Leistungen des Hotels mit allfälligen Forderungen gegenüber dem Hotel zu verrechnen, es sei denn, das Hotel habe schriftlich zugestimmt.

Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. Ein Rücktritt des Veranstalters von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertragsbedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Veranstalter vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des Hotels oder einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
2. Insbesondere ist das Hotel bei Rücktritt des Veranstalters berechtigt, unter anderem die vollen Raumbereitstellungskosten (ganztags Berechnung laut gültiger Hotelpreisliste) in Rechnung zu stellen.
3. Im Weiteren ist das Hotel im Falle des Rücktritts des Veranstalters zudem auch berechtigt, Ersatz für den Speisenumsatz zu verlangen. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis-Bankett x Personenzahl.
4. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

THE HEY HOTEL

Höheweg 7 | CH-3800 Interlaken

+41 (0)33 827 87 87 | Fax +41 (0)33 827 87 70

Bankverbindung Raiffeisen Schweiz

IBAN CH08 8080 8005 3351 6835 2 | Swift RAIFCH22

VAT Number CHE-112.130.354 MWST

Betreiber-gesellschaft: THE HEY HOTEL AG



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

5. Weitere Schadenersatzansprüche des Hotels bleiben vorbehalten.
6. Sofern zwischen Hotel und dem Veranstalter ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Veranstalter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne die obenstehenden Zahlungsansprüche oder weitergehende Schadenersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Veranstalters erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Hotel ausübt, sofern nicht ein Fall des Leistungsverzuges des Hotels oder eine von ihm zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt.
7. Die Stornierungsfristen sind separat im Veranstaltungsvertrag geregelt.

Rücktritt des Hotels

1. Sofern ein Rücktrittsrecht des Veranstalters innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Räumen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:
 - höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - Das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.
3. Das Hotel hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz gegen das Hotel.

Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Bankettabteilung mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels.
2. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen, sowie die bestätigten Räume zu tauschen.
3. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung

des Hotels die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Hotel zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.

4. Bei Veranstaltungen und Caterings, die über 23:00 Uhr hinausgehen, berechnet das Hotel von diesem Zeitpunkt den Personalaufwand pro angefangene Stunde auf Grund eines Einzelnachweises.
5. Das Hotel übernimmt keine Garantie für einen bestimmten Raum und behält sich Änderungen der Raumzuteilung jederzeit vor.

Änderung der Bestuhlung, der technischen Ausstattung, etc.

1. Falls die vertraglich vereinbarte Bestuhlung, Technikleistung, Dekoration, etc. weniger als 3 Tage vor Beginn des Anlasses verändert wird, behält sich das Hotel vor, die dadurch entstandenen Mehrkosten des Hotels / Hotelpersonals in Rechnung zu stellen.

Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Hotels. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die Kosten, pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Veranstalters. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen. Der Veranstalter ist mit schriftlicher Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.
3. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete Anlagen des Hotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
4. Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Zahlungen infolge solcher Störungen zurückzubehalten oder zu reduzieren.

THE HEY HOTEL

Höheweg 7 | CH-3800 Interlaken
+41 (0)33 827 87 87 | Fax +41 (0)33 827 87 70

Bankverbindung Raiffeisen Schweiz
IBAN CH08 8080 8005 3351 6835 2 | Swift RAIFCH22

VAT Number CHE-112.130.354 MWST
Betreiber-gesellschaft: THE HEY HOTEL AG



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände des Veranstalters und der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung nur insoweit eine Haftung, als ihm Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Veranstalter oder die an der Veranstaltung teilnehmende Person unverzüglich nach der Entdeckung des Schadens dem Hotel Anzeige macht.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleibende Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Verpackungsmaterial muss vom Veranstalter entsorgt werden, ansonsten verrechnet das Hotel die durch die Entsorgung entstehenden Kosten.

Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar oder sonstige Schäden, die durch die Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das Hotel kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Haftung des Hotels

1. Der Veranstalter hat im Falle eines Schadens infolge einer Vertragsverletzung durch das Hotel oder im Falle von gewährleistungspflichtigen Mängeln insoweit Anspruch auf Schadensersatz, als dass er dem Hotel Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Die Haftung für Mangelfolgeschäden aller Art wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Dies gilt sowohl für indirekte und direkte Schäden wie auch für entgangenen Gewinn. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels

auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

2. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Veranstalter oder den an der Veranstaltung teilnehmenden Personen, soweit ihm Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Veranstalter oder die am Event teilnehmende Person unverzüglich nach der Entdeckung des Schadens dem Hotel Anzeige macht (Art. 489 Abs. 1 OR).
3. Soweit dem Veranstalter und/oder den an der Veranstaltung teilnehmenden Personen ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nicht, ausser wenn der Veranstalter oder die an der Veranstaltung teilnehmende Person ihm Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Hotels. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn dem Hotel nicht unverzüglich nach der Entdeckung des Schadens Anzeige gemacht wird.
4. Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.
5. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und -auf Wunsch- gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
3. Es gilt Schweizer Recht. **Gerichtsstand ist Thun.**
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand März 2020

THE HEY HOTEL

Höheweg 7 | CH-3800 Interlaken
+41 (0)33 827 87 87 | Fax +41 (0)33 827 87 70

Bankverbindung Raiffeisen Schweiz
IBAN CH08 8080 8005 3351 6835 2 | Swift RAIFCH22

VAT Number CHE-112.130.354 MWST
Betreiber-gesellschaft: THE HEY HOTEL AG